

Unternehmensbewertung

- Fachliche Bestimmungsvoraussetzungen

Erstmals: 02/2000
Stand: 02/2000
Rev.: 0

Bestellungsvoraussetzungen für das Sachgebiet "Unternehmensbewertung"

1. Inhalt und Umfang des Sachgebiets

1.1 Abgrenzung des Sachgebiets

Das Sachgebiet umfasst die Bewertung von Unternehmen aller Branchen insgesamt als auch Teile eines Unternehmens. Die Größe der Unternehmen spielt dabei ebenso wenig eine Rolle wie die Bewertungsanlässe. Die Einschränkung der Bestellung auf eine bestimmte Branche ist möglich. Die Bereiche „Betriebsunterbrechung“, „Betriebsverlagerung“ und Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sind Spezialgebiete, für die gesonderte Bestellungen erfolgen.

1.2 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung des Sachverständigen ergibt sich im Einzelfall aus dem Gerichtsauftrag (Beweisbeschluss) oder dem Privatauftrag. Sie wird weiter bestimmt durch den Bewertungsanlass und das dabei anzuwendende Bewertungsverfahren. Die Verschiedenartigkeit der möglichen Bewertungsanlässe (Verkauf, Beleihung, Abfindung, Erbauseinandersetzung, Ehescheidung, Umwandlung, Anteilsübernahme) und die jeweils zu berücksichtigenden Besonderheiten in den einzelnen Branchen erzwingen hohe Anforderungen an die fachliche Kompetenz des einzelnen Sachverständigen verbunden mit der Einsicht zur Selbstbeschränkung bei fehlenden Kenntnissen der Branche und des Marktes in Einzelfällen.

2. Vorbildung und Berufserfahrung des Sachverständigen

2.1 Studium

Der Bewerber muss

2.1.1

ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein anderes Universitätsstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens acht Semestern oder

2.1.2

ein rechtswissenschaftliches Universitätsstudium oder

2.1.3

ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein anderes Fachhochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens sechs Semestern

erfolgreich abgeschlossen haben,

oder

2.1.4

eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf mit einer anschließenden praktischen Tätigkeit von mindestens 10 Jahren, die ihrer Art nach geeignet war, die erforderlichen Fachkenntnisse unter Nr. 3 zu vermitteln,

vorweisen können.

2.2 Praktische Tätigkeit

Jeder Bewerber hat eine praktische Tätigkeit nachzuweisen, die ihrer Art nach geeignet war, die erforderlichen Kenntnisse im Sinne von Nr. 3 zu vermitteln.

Als Tätigkeit in diesem Sinne gilt insbesondere

2.2.1

eine Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer in eigener Praxis oder als Mitarbeiter eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers, einer Buchprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

2.2.2

eine Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter in eigener Praxis oder als Mitarbeiter eines Steuerberaters, eines Steuerbevollmächtigten oder einer Steuerberatungsgesellschaft.

2.2.3

eine Tätigkeit als Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht oder als Mitarbeiter eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht.

2.2.4

eine Tätigkeit als Mitarbeiter eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungsschaden oder Betriebsverlagerung.

2.2.5

eine fachbezogene Tätigkeit in einem Unternehmen, insbesondere einem Unternehmensberatungsunternehmen oder einem Unternehmen der Kredit- oder Versicherungswirtschaft oder im öffentlichen Dienst. Geeignet ist insbesondere eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Beteiligungs-Controlling.

Die Mindestdauer der praktischen Tätigkeit beträgt

2.2.6

fünf Jahre für Bewerber mit einer Ausbildung nach 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3

2.2.7

sieben Jahre für Bewerber mit einer Ausbildung nach 2.1.4

2.2.8

Der Bewerber hat darüber hinaus durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, dass er während seiner praktischen Tätigkeit für die Dauer von drei Jahren nachhaltig auf dem Gebiet der Unternehmensbewertung praktisch tätig gewesen ist. Diese Tätigkeit darf - vom Zeitpunkt der Bewerbung ab gerechnet - nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

3. Besondere Sachkunde

Der Bewerber muss über die nachfolgend beschriebenen betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Kenntnisse verfügen:

3.1 Betriebswirtschaftliche Kenntnisse

Die Bewertung von Unternehmen erfordert neben den vorauszusetzenden und im Studium erworbenen grundlegenden Kenntnissen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre vertiefte Kenntnisse in den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, welchen im Zusammenhang mit der Unternehmensbewertung eine besondere Bedeutung zukommt.

3.1.1

Vertiefte Kenntnisse sind erforderlich in folgenden Bereichen:

3.1.1.1

Rechnungswesen

- Buchführung
- Jahresabschluss und Lagebericht
- Rechnungswesen (insbes. Kostenrechnung, kurzfristige Erfolgsrechnung und betriebliche Statistik sowie Planungsrechnungen)

3.1.1.2

Unternehmensfinanzierung und Investitionsrechnung

- Grundzüge der Investitions- und Finanzierungstheorie
- Verfahren der Investitionsrechnung
- Finanzanalyse und -planung

3.1.1.3

Verfahren der Unternehmensbewertung

- Substanzwertverfahren
- Ertragswertverfahren
- Discounted Cash Flow-Verfahren
- Marktwertorientiertes Bewertungsverfahren (Multiplikatorverfahren, Verfahren der vergleichenden Unternehmensbewertung, börsenkursorientierte Bewertungsverfahren)

3.1.2

Grundkenntnisse sind in den Bereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre erforderlich, soweit sie für die Bewertung von Unternehmen Relevanz besitzen:

3.1.2.1

Umweltrechnungen

3.1.2.2

Unternehmensorganisation und -führung
(Management, Qualitätssicherung, Controlling)

3.1.2.3

Grundzüge der Produktions- und Kostentheorie

3.1.2.4

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

3.2 Steuerliche Kenntnisse

Erforderlich sind neben Grundkenntnissen allgemeiner Art vertiefte Kenntnisse der auf der Unternehmensebene anfallenden Steuern und der persönlichen Ertragssteuern der Unternehmenseigner.

3.2.1

Vertiefte Kenntnisse sind erforderlich für die Gebiete

- Körperschaftsteuer (z.B. Verfahren der Dividendenbesteuerung)
- Gewerbeertragssteuer (z.B. Absetzbarkeit von den für die Bewertung maßgebenden finanziellen Überschüssen)
- Einkommenssteuer (z. B. Nachsteuerrechnung und Berücksichtigung von Alternativinvestitionen)

3.2.2

Grundkenntnisse sind erforderlich auf den Gebieten der sonstigen Steuern, soweit sie für die Bewertung von Unternehmen Relevanz besitzen:

- Erbschaftssteuer (insbes. im Zusammenhang mit erbrechtlichen Abfindungsfällen)
- Grundsteuer und Grunderwerbssteuer (insbes. im Zusammenhang mit der Bewertung von Grundstücken)
- Umsatzsteuer
- Abgabenordnung und ihre Nebengesetze

3.3 Rechtliche Kenntnisse

Erforderlich sind neben Grundkenntnissen allgemeiner Art vertiefte Kenntnisse in Teilen des Bürgerlichen Rechts und des Gesellschaftsrechts. Die erforderlichen Kenntnisse umfassen auch die einschlägige Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung.

3.3.1

Vertiefte Kenntnisse sind in folgenden Bereichen erforderlich:

3.3.1.1

aus dem Gebiet des **Bürgerlichen Rechts** die für Bewertungen maßgeblichen Vorschriften der Teilgebiete

- Schuld- und Sachenrecht (insbes. Kaufrecht und dingliche Übertragung bei Unternehmen, Miet- und Pachtrecht, Leasingrecht, Recht der obligatorischen und dinglichen Sicherheiten)
- Erbrecht (insbes. Recht der Erbauseinandersetzung und Erbteilung zur Ermittlung eines Einigungswertes)
- Familienrecht (insbes. eheliches Güterrecht zur Ermittlung eines Einigungswertes).

3.3.1.2

aus dem Gebiet des **Gesellschaftsrechts** die für Bewertungen maßgeblichen Vorschriften der Teilgebiete

- Kapitalgesellschaftsrecht (insbes. zur Ermittlung des Ausgleichs oder der Abfindung bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen und Eingliederungen durch Mehrheitsbeschluss)
- Umwandlungsrecht (z.B. zur Ermittlung der Barabfindung bzw. Umtauschverhältnisse bei Verschmelzung, Auf- oder Abspaltung)

- Personengesellschaftsrecht (insbes. zur Ermittlung der Abfindung bei Austritt von Gesellschaftern)
- Risikovorsorgesysteme nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensrecht (KonTraG).

3.3.2

Grundkenntnisse sind in den folgenden Rechtsgebieten erforderlich, soweit sie für Bewertungen relevant sind oder für die Rechtsstellung des Sachverständigen von Bedeutung sind:

- Bürgerliches Recht, insbesondere Schuld- und Sachenrecht (z.B. Werk- und Dienstvertragsrecht, Haftungs- und Schadensersatzrecht) sowie Erbrecht (z.B. Erbenhaftung)
- Zivilprozessrecht (insbes. Beweisverfahrensrecht)
- Handelsrecht (insbes. Firmenrecht)
- Insolvenzrecht
- Arbeitsrecht
- Versicherungsrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Wechsel- und Scheckrecht
- Wettbewerbsrecht und Kartellrecht
- Öffentliches Baurecht
- Umweltrecht

3.3.4

Grundkenntnisse der Sachverständigenordnung

4. Nachweis der besonderen Sachkunde

Der Bewerber hat das Vorliegen seiner besonderen Sachkunde durch Lösung von - der Gutachterpraxis entsprechenden - Aufgabenstellungen und Vorlage bereits erstellter Gutachten nachzuweisen.

Die Überprüfung kann sich in bis zu drei Teile gliedern. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Aufgrund der vom Bewerber vorgelegten Unterlagen wird seine Fähigkeit, Gutachten auf dem Sachgebiet „Unternehmensbewertung“ zu erstellen, nachgeprüft. Zur Gutachtenüberprüfung hat der Bewerber fünf selbstangefertigte Gutachten beim Fachgremium einzureichen. Die Gutachten müssen den Anforderungen gemäß Ziffer 3.0 ff. der fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen entsprechen. Der Bewerber kann neben den Gutachten schriftliche Ausarbeitungen vorlegen, die geeignet sind, seine besondere Sachkunde nachzuweisen. Das Fachgremium gibt auf der Grundlage der Gutachten und ggf. der weiteren schriftlichen Ausarbeitungen eine Empfehlung ab, ob der Bewerber zur weiteren Überprüfung zugelassen werden soll oder ob er bereits aufgrund der Vor- und Ausbildung, des beruflichen Werdegangs und der eingereichten Unterlagen den Nachweis der besonderen Sachkunde erbracht hat.
- Eine schriftliche Überprüfung erfolgt anhand vom Fachgremium festgelegter Aufgaben. Musterlösungen sollen vorher in geeigneter Weise festgehalten werden. Das Fachgremium hat auch die Bearbeitungszeit der schriftlichen Überprüfung vor Ausgabe der Arbeit festzulegen. Es kann auf der Grundlage der schriftlichen Arbeiten eine Empfehlung abgeben, ob der Bewerber zum Fachgespräch zugelassen werden soll oder ob aufgrund der überzeugenden schriftlichen Prüfung auf ein Fachgespräch verzichtet werden kann.
- Gegenstand des Fachgesprächs kann zunächst ein Kurzreferat des Bewerbers sein. Gegenstände des Fachgesprächs können außerdem die schriftliche Arbeit, die mit dem Antrag vorgelegten Gutachten oder sonstige sachbezogene Themen sein.